

Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 1995

Ausgegeben am 27. Dezember 1995

68. Stück

81. Gesetz: Wiener Landwirtschaftskammergesetz; Änderung
(CELEX Nr. 371L0018, 367L0654)

81.

Gesetz, mit dem das Wiener Landwirtschaftskammergesetz geändert wird

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Wiener Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. für Wien Nr. 28/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. für Wien Nr. 8/1973 und 25/1977 wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird der Klammerausdruck „(Artikel V lit. a des Kundmachungspatentes zur Gewerbeordnung)“ durch den Klammerausdruck „(§ 2 Abs. 3 und 4 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194)“ ersetzt.

2. Nach § 2 wird folgender § 2 a samt Überschrift eingefügt:

„Sprachliche Gleichbehandlung

§ 2 a. Soweit in diesem Gesetz personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sich diese auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“

3. Im § 4 lit. d wird die Verweisung „im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung, LGBl. für Wien Nr. 22/1949,“ durch die Verweisung „im Sinne des § 41 Abs. 2 der Wiener Landarbeitsordnung 1990, LGBl. für Wien Nr. 33, in der jeweils geltenden Fassung,“ ersetzt.

4. § 18 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Angestellten des Kammeramtes müssen eine entsprechende fachliche und persönliche Eignung sowie

1. bei Verwendung im Rahmen des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) die österreichische Staatsbürgerschaft,
2. bei sonstigen Verwendungen die Staatsangehörigkeit einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, besitzen. Sie genießen bei Besorgung von Aufgaben des übertragenen Wirkungskreises (§ 4 lit. g) den besonderen Schutz, den das Strafgesetzbuch Beamten einräumt (§ 74 Z 4 StGB).“

5. Nach § 24 Abs. 1 lit. d wird folgende lit. e eingefügt:

„e) Neben den nach Maßgabe der lit. a bis d zu bemessenden Beiträgen kann von der Vollversammlung auch ein von allen Kammerzugehörigen in gleicher Höhe zu entrichtender jährlicher Grundbetrag festgesetzt werden. Dieser darf maximal 2 000 S betragen und ist gemeinsam mit den Beiträgen nach lit. a bis d einzuheben.“

6. Im § 28 Abs. 1 wird der Ausdruck „3 000 S“ durch den Ausdruck „10 000 S“ ersetzt.

7. § 31 Abs. 5 und 6 lauten:

„(5) Die Landesregierung hat den Vorsitzenden der Landeswahlbehörde und seinen Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Landeswahlbehörde auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.

(6) Der Magistrat hat die Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihre Stellvertreter aus dem Kreis der Bediensteten des Amtes der Landesregierung zu ernennen sowie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der Sprengelwahlbehörden auf Grund der Vorschläge der wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) im Verhältnis der bei der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung festgestellten Stärke der Parteien (Wählergruppen) zu berufen.“

8. § 32 lautet:

„§ 32. Hat eine wahlwerbende Partei (Wählergruppe) gemäß § 31 Abs. 5 oder 6 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde einen Vertreter als ihre Vertrauensperson zu entsenden. Die Bestellung eines Stellvertreters ist zulässig. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Landeswahlbehörde auch solchen wahlwerbenden Parteien (Wählergruppen) zu, die in der zuletzt gewählten Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien überhaupt nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen (Stellvertreter) sind zu den Sitzungen der Wahlbehörden einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen findet § 31 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.“

9. Im § 35 Abs. 1 wird die Zahl „fünf“ durch die Zahl „drei“ ersetzt.

10. Im § 36 Abs. 1 und 7 wird die Verweisung auf „§ 31 Abs. 6“ jeweils durch die Verweisung auf „§ 31 Abs. 5 und 6“ ersetzt.

11. § 37 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Der Vorsitzende der Landeswahlbehörde und sein Stellvertreter sind spätestens am 3. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu ernennen. Die Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Landeswahlbehörde sind spätestens am 14. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu berufen (§ 31 Abs. 5).

(2) Die Ernennung der Vorsitzenden der Sprengelwahlbehörden und ihrer Stellvertreter sowie die Berufung der Beisitzer (Ersatzbeisitzer) der Sprengelwahlbehörden hat spätestens am 42. Tag nach dem Tag der Wahlausschreibung zu erfolgen (§ 31 Abs. 6).“

12. § 41 Abs. 1 lautet:

„(1) Wahlberechtigt für die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind:

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbstständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen.“

13. § 41 Abs. 2 zweiter Satz lautet:

„Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein.“

14. § 42 Abs. 4 entfällt und der bisherige Abs. 5 erhält die Absatzbezeichnung „(4)“.

15. § 45 Abs. 3 entfällt.

16. § 50 lautet:

„§ 50. Wählbar als Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer sind alle wahlberechtigten physischen Personen (§ 41), die österreichische Staatsbürger und vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind, vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 24. Lebensjahr vollendet haben und seit mindestens zwei Jahren in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbstständig berufstätig sind.“

17. § 56 Abs. 1 zweiter Satz entfällt.

18. § 56 Abs. 2 lautet:

„(2) Im Gebäude des Wahllokals und in einem in der Verlautbarung gemäß Abs. 1 zu bestimmenden Umkreis (Verbotszone) ist am Wahltag jede Art der Wahlwerbung und jede Ansammlung verboten. Hierauf sowie auf die Strafbarkeit des Zuwiderhandelns gemäß § 88 Abs. 1 Z 3 ist in der Verlautbarung nach Abs. 1 hinzuweisen.“

19. Im § 60 Abs. 2 wird der Begriff „Vertrauensmänner“ durch den Begriff „Vertrauenspersonen“ ersetzt.

20. Im § 61 Abs. 3 entfällt der zweite Satz.

21. Im § 63 Abs. 2 entfällt der zweite Satz.

22. § 65 Abs. 2 und die Absatzbezeichnung „(1)“ des bisherigen Abs. 1 entfallen.

23. § 70 Abs. 3 und 4 entfallen und die bisherigen Abs. 5, 6 und 7 erhalten die Absatzbezeichnungen „(3)“, „(4)“ und „(5)“.

24. § 79 Abs. 1 und 2 lauten:

„(1) Nichtgewählte Bewerber einer Parteienliste sind Ersatzmitglieder für den Fall, daß ein vorgereihetes Mitglied derselben Liste ausscheidet. Die Reihenfolge, in der sie die Eigenschaft von Ersatzmitgliedern erlangen, wird durch die Reihenfolge im Wahlvorschlag bestimmt.

(2) Lehnt ein Ersatzmitglied, das für ein freigewordenes Mandat berufen wird, die Berufung ab, so bleibt es dennoch auf der Liste der Ersatzmitglieder.“

25. Nach der Gliederungsbezeichnung III. Abschnitt lautet die Abschnittsüberschrift „Befragung der Kammerzugehörigen“.

26. § 83 samt Überschrift lautet:

„Anordnung und Durchführung der Befragung

§ 83. (1) In grundsätzlichen Fragen der Agrarpolitik und der Organisation der Landwirtschaftskammer für Wien kann eine Befragung unter den Kammerzugehörigen durchgeführt werden.

(2) Stimmberechtigt bei der Befragung sind alle wahlberechtigten Kammerzugehörigen (§ 41 Abs. 1).“

27. Nach § 83 werden folgende §§ 84 bis 87 samt einer Überschrift vor § 86 angefügt:

„§ 84. (1) Die Befragung wird durch die Vollversammlung ausgeschrieben. § 30 Abs. 3 findet sinngemäß Anwendung.

(2) Die Ausschreibung hat die eindeutig mit „ja“ oder „nein“ beantwortbare(n) Frage(n), über die abzustimmen ist, den Befragungstag sowie die Einteilung des Wahlgebietes in Wahlsprengel (Abs. 4) zu enthalten und die für die Erfassung der Wahlberechtigten (Stimmberechtigten) erforderlichen Anordnungen (§ 42) zu treffen. Sie ist im Amtsblatt der Stadt Wien und durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

(3) Als Befragungstag ist ein Sonntag oder ein anderer öffentlicher Ruhetag festzusetzen. Er kann auch mit dem Tag der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zusammenfallen. In diesem Fall gilt der Stichtag für die Wahl auch für die Befragung und es sind die Wahl- bzw. Stimmberechtigten nur einmal zu erfassen. Im übrigen finden für den Fall der gesonderten Erfassung der Wahl- bzw. Abstimmungsberechtigten für eine Befragung die §§ 42 bis 49 einschließlich Anlage 2 sinngemäß Anwendung.

(4) Bei gleichzeitiger Durchführung der Befragung mit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung gilt die für diese Wahl vorgenommene Einteilung des Wahlgebietes in Sprengel auch für die Befragung; bei alleiniger Durchführung einer Befragung ist die Einteilung der letzten Wahl der Mitglieder der Vollversammlung heranzuziehen.

§ 85. (1) Die Leitung und Durchführung der Befragung obliegt der Landeswahlbehörde und den Sprengelwahlbehörden, die nach dem zweiten Abschnitt dieses Gesetzes jeweils im Amt sind. Die §§ 33, 39 und 40 finden sinngemäß Anwendung. Die in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Parteien (Wählergruppen) können außerdem nach rechtzeitiger Namhaftmachung (§ 60 Abs. 1) in jedes Befragungslokal zwei Befragungszeugen entsenden.

(2) Auf das Befragungsverfahren finden die §§ 56 bis 59 sowie 61 bis 69 sinngemäß Anwendung. Bei gleichzeitiger Durchführung einer Befragung mit einer Wahl der Mitglieder der Vollversammlung sind hinsichtlich der Wahl-(Befragungs-)lokale, der Wahl-(Befragungs-)zeit, der Verbotszonen und der für die Wahl (den Befragungsvorgang) erforderlichen Anordnungen alle Festlegungen einheitlich zu treffen und zu verlautbaren (§ 56). In diesem Fall ist auch nur ein gemeinsames Abstimmungsverzeichnis zu führen, und es ist für jeden Wähler nur ein einziges Wahlkuvert auszugeben.

(3) Für das Befragungsverfahren ist ein amtlicher Stimmzettel mit der im § 70 Abs. 2 genannten Größe in gelber Farbe zu verwenden. Er hat die Bezeichnung „Amtlicher Stimmzettel für die Befragung in der Wiener Landwirtschaftskammer am ...“, die gestellte(n) Frage(n) und in klarem und eindeutigen Zusammenhang mit dem Text jeweils die Worte „ja“ und „nein“ samt den entsprechenden Kreisen zu enthalten.

Ermittlung der Ergebnisse der Befragung

§ 86. (1) Die Wahlbehörde erklärt nach Ablauf der Befragungs-(Wahl-)zeit die Stimmenabgabe für geschlossen, trifft die Feststellungen nach § 72 Abs. 2, überprüft die abgegebenen Stimmzettel unter sinngemäßer Anwendung der §§ 15 und 16 des Wiener Volksbefragungsgesetzes, LGBl. für Wien Nr. 5/1980, auf ihre Gültigkeit oder Ungültigkeit und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Summe der abgegebenen ungültigen Stimmen,
3. die Summe der abgegebenen gültigen Stimmen,
4. die Summen der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Die Wahlbehörde hat hierauf den Befragungsvorgang und das örtliche Befragungsergebnis in einer Niederschrift zu beurkunden. Im übrigen finden die §§ 73 und 74 auf die Abfassung der Niederschrift und die weitere Vorgangsweise der Sprengelwahlbehörde sinngemäß Anwendung.

§ 87. (1) Die Landeswahlbehörde überprüft auf Grund der ihr von den Sprengelwahlbehörden übermittelten Befragungsakten die nach § 86 getroffenen Feststellungen, berichtigt allfällige Irrtümer und ermittelt sodann

1. die Gesamtsumme der abgegebenen gültigen und ungültigen Stimmen,
2. die Gesamtsumme der ungültigen Stimmen,
3. die Gesamtsumme der gültigen Stimmen,
4. die Gesamtsumme der Ja- und Nein-Stimmen.

(2) Das Ergebnis der Befragung ist von der Landeswahlbehörde in einer Niederschrift festzuhalten, welche die im Abs. 1 getroffenen Feststellungen zu enthalten hat. Im übrigen findet § 78 Abs. 2 und 3 sinngemäß Anwendung.

(3) Das Ergebnis der Befragung ist unverzüglich im Amtsblatt der Stadt Wien zu verlautbaren und der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien zur Beratung vorzulegen.

(4) Hinsichtlich der Anfechtung und der Kosten einer Befragung sowie der zu beachtenden Fristen finden die §§ 80 bis 82 sinngemäß Anwendung.“

28. Nach § 87 werden die Gliederungsbezeichnung „IV. Abschnitt“ samt Abschnittsüberschrift „Strafbestimmungen“ und folgender § 88 angefügt:

„§ 88. (1) Wer anlässlich einer Wahl in die Vollversammlung oder einer Befragung der Kammerzugehörigen

1. beim Ausfüllen des Wähleranlageblattes (§ 42) wissentlich unwahre oder unvollständige Angaben macht,
2. offensichtlich mutwillige Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis (§ 45) erhebt,
3. den Verboten des § 56 Abs. 2 zuwiderhandelt,
4. den Anordnungen des Wahlleiters entgegen § 61 Abs. 3 keine Folge leistet,
5. entgegen § 63 Abs. 2 Worte, Bemerkungen oder Zeichen auf einem Wahlkuvert anbringt oder
6. sich fälschlich als blind, schwer sehbehindert oder gebrechlich ausgibt oder vorsätzlich entgegen den gesetzlichen Bestimmungen als Geleitperson tätig ist (§ 65),

begeht, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen.

(2) Wer unbefugt amtliche Stimmzettel (§§ 70 und 85 Abs. 3) oder dem amtlichen Stimmzettel gleiche oder ähnliche Stimmzettel in Auftrag gibt, herstellt, vertreibt oder verteilt oder wer unbefugt amtliche Stimmzettel, die zur Ausgabe für die Wahl oder Befragung bestimmt sind, kennzeichnet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist, sofern die Tat nicht den Tatbestand einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt, mit einer Geldstrafe bis zu 10 000 S zu bestrafen.

(3) Unbefugt hergestellte amtliche Stimmzettel oder Stimmzettel, die dem amtlichen Stimmzettel gleichen oder ähnlich sind, können, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, für verfallen erklärt werden.“

29. Im § 3 Abs. 1 lit. d sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorder- und Rückseite) wird jeweils nach dem Wort „Gewerbeordnung“ die Zahl „1994“ eingefügt.

30. In den §§ 7 Abs. 1, 36 Abs. 1, 79 Abs. 3 bis 6 sowie in der Überschrift zu § 79 wird der Begriff „Ersatzmann“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Ersatzmitglied“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

31. In den §§ 13 Abs. 3, 16, 17 Abs. 2 und 3 sowie 18 Abs. 1 wird der Begriff „Kammeramtsdirektor“ durch den Begriff „Kammerdirektor“ ersetzt.

32. In den §§ 31 Abs. 2, 36 Abs. 5 und 7, 38 Abs. 2, 39 Abs. 3 sowie in der Überschrift zu § 38 wird der Begriff „Ersatzmann“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Ersatzbeisitzer“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

33. In den §§ 31 Abs. 4 und 43 Abs. 1 sowie in dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes wird der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ in allen seinen grammatikalischen Formen durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ in der jeweils entsprechenden grammatikalischen Form ersetzt.

34. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lautet der erste Absatz nach der Rubrik zum Ausfüllen des Hauptwohnsitzes:

„Dieses Wähleranlageblatt ist von allen Männern und Frauen auszufüllen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, am (Tag der Wahlausschreibung) kammerzugehörig sind, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig

berufstätig sind. Ferner ist dieses Wähleranlageblatt auch von allen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind, auszufüllen.“

35. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Vorderseite) lautet der letzte Absatz:

„Mir ist bekannt, daß ich für die Richtigkeit der vorstehenden Angaben hafte und wissentlich unvollständige oder unwahre Angaben den Tatbestand einer Verwaltungsübertretung bilden, welche mit einer Geldstrafe bis zu 3 000 S zu bestrafen ist.“

36. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Rückseite) lautet der zweite Absatz:

„Wahlberechtigt zur Wahl in die Vollversammlung der Landwirtschaftskammer für Wien sind (§ 41 des Landwirtschaftskammergesetzes):

- a) alle kammerzugehörigen physischen Personen, die vor dem 1. Jänner des Wahljahres das 18. Lebensjahr vollendet haben, vom Wahlrecht zum Nationalrat nicht ausgeschlossen sind oder bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht ausgeschlossen wären und seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien selbständig berufstätig sind;
- b) alle kammerzugehörigen juristischen Personen, die seit mindestens sechs Monaten in der Land- und Forstwirtschaft in Wien tätig sind.

Ob diese Voraussetzungen vorliegen, ist, abgesehen vom Wahlalter, nach dem Tage der Wahlausschreibung zu beurteilen.“

37. In dem in Anlage 2 enthaltenen Muster eines Wähleranlageblattes (Rückseite) lautet der dritte Absatz:

„Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben; juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen durch Gesetz oder Satzung berufenen Vertreter oder durch einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus. Der Vertreter oder Bevollmächtigte muß das Wahlrecht zum Nationalrat besitzen oder dürfte bei Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft nicht vom Wahlrecht in den Nationalrat ausgeschlossen sein.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des Tages seiner Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann: Der Landesamtsdirektor:
Häupl Theimer